

EU stärkt Rechte von Kunden ab dem Jahr 2022

Neue Richtlinien. Der Konsumentenschutz bei Verträgen über digitale Leistungen und über den Warenkauf wird verbessert. So können Kunden auch noch Jahre nach dem Kauf Sicherheitsupdates verlangen.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Besitzer von Handys der Marke Huawei sind in einer misslichen Lage. US-Präsident Donald Trump hat einen Bann über chinesische Unternehmen ausgesprochen und verbietet US-Firmen ab 19. August, mit ihnen zu kooperieren. Was weit entfernt klingt, kann rasch zum Problem in der Hosen- oder Handtasche werden: Sobald Google nämlich keine Sicherheitsupdates für die Androidhandys von Huawei mehr ausliefert.

In dieser Situation wäre eine neue Richtlinie der EU hilfreich. Sie wäre es, weil sie und eine zweite Richtlinie zwar vorige Woche in Kraft getreten sind, die Umsetzung aber bis 1. Jänner 2022 vorgesehen ist. Die Stärkung der Rechte von Verbrauchern ist aber auf Schiene.

Die beiden Rechtsakte regeln Verbraucherverträge über digitale Inhalte und Dienstleistungen (wie Software, Videostreams, soziale Netzwerke) und über den Warenkauf neu. Auch bei diesem liegt der Schwerpunkt auf Waren mit digitalen Elementen, wie Smartphones oder vernetzten Autos. Aber auch ein smarter Eiskasten im digitalisierten Haushalt wird erfasst.

Wenn der Eiskasten mithört

„Es geht im Wesentlichen um zwingende Verbraucherrechte für den Fall, dass Waren oder digitale Leistungen einen Mangel aufweisen, also etwa nicht ordnungsgemäß funktionieren oder auch nicht hinreichend gegen Cyberattacken gesichert sind“, erläutert Christiane Wendehorst, Professorin für Zivilrecht an der Uni Wien. Als Beispiele nennt sie einen flimmernden Videostream oder eine Sicherheitslücke im smarten Kühlschrank, die das Belauschen von Gesprächen in der Küche ermöglicht.

Zwar könnten schon aus dem geltenden Recht gewisse Ansprüche der Kunden abgeleitet werden; bis es eine gesicherte Judikatur zu digitalen Leistungen und vernetzten Waren gibt, können aber noch viele Jahre vergehen.



Huawei ist unter den Marktführern bei Handys; deren Funktionsfähigkeit könnte aber unter einem US-Boycott massiv leiden. [Reuters]

Sicherheitsupdates

„Eine große Neuerung besteht darin, dass Verbraucher so lange Sicherheitsupdates und andere notwendige Aktualisierungen verlangen können, wie es ihren ‚vernünftigen Erwartungen‘ entsprechen würde“, sagt Brigitta Zöchling-Jud, ebenfalls Zivilrechtsprofessorin an der Uni Wien. Das könne bei hochpreisigen und langlebigen Waren eine erhebliche Zeitspanne sein.

Händler haftet

„Neu ist auch, dass der Händler selbst haftet, wenn die Ware zwar bei der Lieferung in Ordnung war, aber später infolge fehlender Updates nicht mehr richtig funktioniert oder unsicher wird, oder wenn ein Cloud-gestützter Dienst später ausfällt, der für den Betrieb notwendig ist“, ergänzt Wendehorst. Zu denken wäre an Steuerungsapps oder Navidienste.

Frist verlängert

Auch die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wird

erleichtert. Es geht dabei um Mängel, die schon bei der Übergabe vorhanden sind. Derzeit muss der Übernehmer in den ersten sechs Monaten nicht beweisen, dass die Ware schon bei der Übergabe mangelhaft war; vielmehr trifft den Verkäufer die Beweislast, dass der Fehler erst nachträglich aufgetreten ist. Die Frist dafür wird nun auf mindestens ein Jahr verlängert.

Bezahlen mit Daten

Eigens Rücksicht genommen wird auch auf einen Umstand, der vielen noch nicht bewusst ist: Für scheinbar kostenlose Dienste wie Facebook zahlen die Nutzer zwar nicht mit Geld, aber mit der Preisgabe persönlicher Daten. Die Richtlinie über digitale Leistungen stellt klar, dass der Verbraucher auch in dieser Situation Rechte wegen Mängel geltend machen kann, ganz so, als würde es sich um ein Geschäft mit Geld handeln.

Die Richtlinien sind „vollharmonisierend“, der Gesetzgeber kann also grundsätzlich nicht davon abweichen. Die Einigung der Mitgliedsländer wurde gleichwohl mit einer Reihe von Öffnungsklau-

sen häufig so konstruiert sind, dass sie bald nach Ende der Gewährleistungsfrist kaputtgehen und nicht mehr repariert werden können.

Hersteller in die Pflicht?

Wendehorst stellt auch zur Diskussion, statt der Händler oder neben diesen die Hersteller verstärkt in die Pflicht zu nehmen. In einigen anderen EU-Staaten können Verbraucher Ansprüche direkt gegen die Erzeuger oder diejenigen geltend machen, die Waren in die EU importiert haben. „Dass primär österreichische Händler auch Jahre nach dem Kauf noch für die Willkür US-amerikanischer oder chinesischer IT-Konzerne haften sollen, ist in der Tat schwer einzusehen“, findet Wendehorst. Oder, am Beispiel Huawei: Was könnte ein österreichischer Händler dafür, dass es zwischen den USA und China kriselt?

Die beiden Richtlinien wurden in wesentlichen Teilen während der österreichischen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018 ausverhandelt und wurden im Frühjahr verabschiedet. Chefverhandler Johannes Stabentheiner vom Justizministerium sowie Wendehorst und ihre Institutskollegin Zöchling-Jud haben schon am 12. Juni, dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinien, die erste Tagung darüber im deutschsprachigen Raum veranstaltet.

BEZAHLTE ANZEIGE



Wehret den Anfängen!

Dr. Eric Heinke

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) mit Sitz in Luxemburg ist als Gericht I. Instanz dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) nachgeordnet. Es ist...